Landkreis Peine
Der Landrat

Az: 13.20.43.01

Vorlage-Nr.	158/2016
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	entfällt
im Budget enthalten	entfällt
Auswirkung Finanzziel	entfällt
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	02.11.2016

Beschlussvorlage

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Kuratorium des Ev. Dorfhelferinnenwerks Peine

Beschlussvorschlag:

In das Kuratorium des Ev. Dorfhelferinnenwerks Peine wird berufen:

1. Landrat Einhaus.

2. Als 2. Vertreter/in: _____

(LR) (EKR)

Gremium	*zuständig gem.*	*TOP*	*Datum*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*	*Kenntnis*	*Vertagt*
KA (Kreisausschuss)	§ 76.1 NKomVG		16.11.2016					
KT (Kreistag)	§ 138 NKomVG		16.11.2016					

Sachdarstellung:

In der konstituierenden Sitzung zur Gründung eines Kuratoriums für den Einsatz einer Dorfhelferin am 26. Mai 1966 wurde vorgeschlagen, dass u.a. auch zwei Vertreter des Landkreises Peine im Kuratorium mitarbeiten sollen. Der Kreisausschuss hat diesem Vorschlag in seiner Sitzung am 08. Juni 1966 zugestimmt.

Bei dem Einsatz der Dorfhelferin handelt es sich um eine Sozialarbeit auf dem ländlichen Sektor mit dem Zweck, in besonderen Fällen die Hausfrau und Mutter in der Familie zu vertreten.

Die Dorfhelferin wird insbesondere eingesetzt in bäuerlichen Familien. Voraussetzungen dafür sind gegeben, wenn beispielsweise die Mutter erkrankt ist, zur Kur, Erholung und Freizeit fährt, im Wochenbett liegt oder der Einsatz bei anderweitigen besonderen Notständen in der Familie notwendig wird.

In den Bereichen der anerkannten Sozialstationen erfolgt der Einsatz über diese Station.

Da der Landrat gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG Anspruch auf einen Sitz im Kuratorium hat, ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Es ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird der Landrat vom Kreistag zum Vertreter bestimmt.
2. Anschließend wird die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter (einschl. Verhinderungsvertreter/in) gemäß § 67 NKomVG gewählt.
3. Soweit die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter dem Kreistag angehört ist festzustellen, ob sie/er nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden ist oder ob die Wahl aufgrund von persönlicher Eignung erfolgte.

Bisherige Vertreter waren: LR Einhaus, KTA Esser-Mönning